

Statuten des Vereins Politik Frauen Horw

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen «Politik Frauen Horw» besteht mit Sitz in Horw, Kanton Luzern, auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist konfessionell und politisch neutral.

Artikel 2 – Zweck

¹ Der Verein bezweckt, das Interesse von Frauen an der Politik zu fördern, politisch interessierte Frauen zu vernetzen und insbesondere den Frauenanteil in politischen Ämtern in Horw zu erhöhen.

² Der Verein ist überparteilich organisiert und umfasst möglichst alle in Horw vorhandenen politischen Parteien.

³ Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfefzwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Artikel 3 – Mittel

¹ Der Verein finanziert sich aus:

1. Mitgliederbeiträgen,
2. finanzieller Unterstützung politischer Parteien,
3. Spenden und Zuwendungen aller Art,
4. Sponsoring,
5. Erträgen aus eigenen Veranstaltungen,
6. Erträgen aus dem Vereinsvermögen,
7. staatlichen Beiträgen.

² Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich, ob Mitgliederbeiträge erhoben werden und setzt deren Höhe fest.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die sich für den Vereinszweck einsetzen.

² Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der endgültig über die Aufnahme entscheidet.

Artikel 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

² Der Austritt kann mittels Mitteilung an den Vorstand jederzeit erfolgen.

³ Ein Ausschluss ist in Ausnahmefällen möglich. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. eine Revisionsstelle.

Artikel 7 – Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der Vereinsmitglieder.

² Die Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden.

³ Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

⁴ Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

⁵ Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus, unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen via E-Mail sind gültig.

⁶ Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte sind mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

⁷ Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit begründet die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen, die spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrags durchzuführen ist.

⁸ Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁹ Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle,
6. Genehmigung des Jahresbudgets,
7. Beschlussfassung über von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte,
8. Änderung der Statuten,
9. Entscheid über Ausschlussrekurse,
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

¹⁰ Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt das Vereinspräsidium den Stichentscheid. Im Falle eines Co-Präsidiums wird der Stichentscheid per Los unter den beiden anwesenden Co-Präsidiums-Mitgliedern bestimmt.

¹¹ Statutenänderungen sowie der Auflösungsbeschluss benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

¹² Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel 8 – Vorstand

¹ Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins.

² Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Es ist darauf zu achten, dass möglichst alle in Horw vertretenen politischen Parteien im Vorstand vertreten sind und maximal zwei Personen der gleichen politischen Partei angehören.

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

⁴ Das Präsidium ist vorzugsweise von zwei Personen in einem Co-Präsidium zu führen und durch zwei Personen aus verschiedenen politischen Parteien zu besetzen.

⁵ Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

⁶ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

⁷ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

⁸ Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, mindestens aber zweimal pro Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

⁹ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

¹⁰ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

¹¹ Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt das Vereinspräsidium den Stichentscheid. Im Falle eines Co-Präsidiums wird der Stichentscheid per Los unter den beiden anwesenden Co-Präsidiums-Mitgliedern bestimmt.

Artikel 9 – Revisionsstelle

¹ Die Mitgliederversammlung wählt eine oder zwei natürliche Personen oder eine juristische Person als Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

³ Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Die Personen der Revisionsstelle dürfen nicht Vorstandsmitglied sein.

Artikel 10 – Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Artikel 11 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 12 – Datenschutz

¹ Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

² Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

³ Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

⁴ Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Artikel 13 – Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

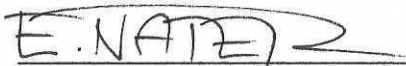
² Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 14 – Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 8. Januar 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

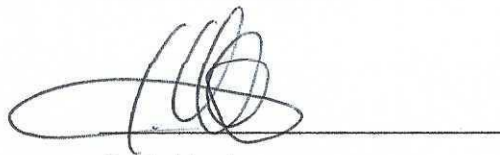
Horw, 8. Januar 2026

Die Co-Präsidentin:



Eliane Nater

Die Co-Präsidentin:



Carla Hool